

Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen
Pressestelle

Rathaus
46042 Oberhausen
Nr. 24/2005

stadt
oberhausen

15. Dezember 2005

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2003/2004 des Theaters Oberhausen

Der Kulturausschuss als Werksausschuss des Theaters Oberhausen hat gem. § 26 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 290) in seiner Sitzung am 14.06.2005

- den Jahresabschluss zum 31.07.2004 bestehend aus:
Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anhang
- den Lagebericht 2002/2003

nach Aufstellung durch die Werkleitung zustimmend beraten.

In seiner Sitzung vom 27.06.2005 hat der Rat der Stadt aufgrund des Beratungsergebnisses des Werksausschusses Theater den Jahresabschluss 2003/2004 und den Lagebericht 2003/2004 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt, gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen den Jahresabschluss und den Lagebericht der öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“ für das Wirtschaftsjahr 2003/2004 festzustellen und die Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2003/2004 zu entlasten. Der Jahresüberschuss in Höhe von 7.635,47 EUR wird der allgemeinen Rücklage des Theaters zugeführt.“
Die Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft (Hamburg) hat ergeben:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung der öffentlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Einrichtung abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GONRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertrags-

lage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der öffentlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung der öffentlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der öffentlichen Einrichtung. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der öffentlichen Einrichtung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen“.

Hamburg, den 26. Oktober 2004

gez. Steffin
Wirtschaftsprüfer

gez. Timm
Wirtschaftsprüfer

Herne, 01. März 2004
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein Westfalen
Im Auftrag
Knuth

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 413 bis Seite 430

Seite 429 + 430

Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2003/2004 liegen an den nachfolgend genannten 7 Tagen im Verwaltungsgebäude des Theaters Ebertstraße 82, Besucherbüro, 46045 Oberhausen,

in der Zeit von jeweils 10 bis 14 Uhr öffentlich aus:

Montag	09.01.2006
Dienstag	10.01.2006
Mittwoch	11.01.2006
Donnerstag	12.01.2006
Freitag	13.01.2006
Montag	16.01.2006
Dienstag	17.01.2006

Oberhausen, 24. November 2005

Theater Oberhausen

Johannes Lepper
Werkleiter

Jürgen Hennemann
stellv. Werkleiter

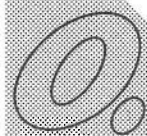
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei einem Einbruchdiebstahl am 10.11.2005 wurde in der Bismarckschule, Mörikestraße 29, 46049 Oberhausen, ein Dienstsiegel entwendet.

Beschreibung: Gummistempel rund, Durchmesser 3,5 cm, Umschrift: Bismarckschule Städt. Gemeinschaftsgrundschule (oben), Stadt Oberhausen (unten), Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an:

Stadt Oberhausen
Bereich 4-1/Personal und Organisation
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen



Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Revierpark Vonderort GmbH zum 31.12.2004

Die Gesellschafterversammlung der Revierpark Vonderort GmbH, 46117 Oberhausen, Bottroper Straße 322, hat am 14.10.2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2004 festgestellt und der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab 15.12.2005 bis 13.01.2006 in der Verwaltung der Revierpark Vonderort GmbH, 46117 Oberhausen, Bottroper Straße 322, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Revierpark Vonderort GmbH zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AuditTeam AG hat am 04.05.2005 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Revierpark Vonderort GmbH, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Revierpark Vonderort GmbH, Oberhausen.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Oberhausen, den 18. November 2005

Geschäftsführung
der Revierpark Vonderort GmbH
Frind von der Heide Dr. Kreul

Mitglieder des Verwaltungsrates

Name	Anschrift
Stadt Oberhausen	
Guntram Großenbrink	Bergstraße 43 46117 Oberhausen
Techn. Beigeordneter Peter Klunk	Dezernat 5- Planen, Bauen, Wohnen - Bahnhofstraße 66 46145 Oberhausen
Walter Paßgang	Bertholdstraße 17 46119 Oberhausen
Stadt Bottrop	
Ratsfrau Jutta Pflingsten	Peterstraße 33 d 46236 Bottrop
Techn. Beigeordneter Bernd Tischler	Postfach 10 15 54 46215 Bottrop
Ratsherr Willi Tönsgerlemann	Tilsiter Straße 23 46238 Bottrop
RVR	
Mitglied der Verbandsversammlung Karlheinz Hagenbuck	Stempelstraße 5 47167 Duisburg
Dr. Eva-Maria Hubbert	Kronprinzenstraße 35 45128 Essen
Mitglied der Verbandsversammlung Uwe Kutzner	Palmbuschweg 72 45326 Essen
Mitglied der Verbandsversammlung Joachim Linge	Hilfswerkstraße 34 47167 Duisburg

Mitglied der Verbandsver-
sammlung

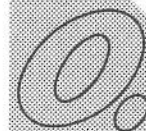
Rainer Marschan

Schlossstraße 328
45359 Essen

Mitglied der Verbandsver-
sammlung

Gabriele Partenheimer

Giesenfeldstraße 87
47239 Duisburg



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes für einen Teil von Osterfeld zwischen Kapellenstraße, Kampstraße, Michelstraße, Koppenburgstraße, Güterbahnstrecke und Vestische Straße vom 06.05.1907

- I. Die Aufhebung des Bebauungsplanes für einen Teil von Osterfeld zwischen Kapellenstraße, Kampstraße, Michelstraße, Koppenburgstraße, Güterbahnstrecke und Vestische Straße vom 06.05.1907 wurde vom Rat der Stadt am 21.11.2005 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Aufhebungsgebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 2, 4, 20, 24, 25 und 26, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Kapellenstraße; nördliche Seite der Kampstraße und Michelstraße; östliche Seite der Rothebuschstraße; nördliche Seite der Koppenburgstraße; nördliche Seite der Güterbahnstrecke; nördliche Seite der Vestischen Straße.

II. Hinweise

1. Der aufgehobene Bebauungsplan für einen Teil von Osterfeld zwischen Kapellenstraße, Kampstraße, Michelstraße, Koppenburgstraße, Güterbahnstrecke und Vestische Straße vom 06.05.1907 liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 BGBl. I, S. 3762), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwä-

gung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, darzulegen.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

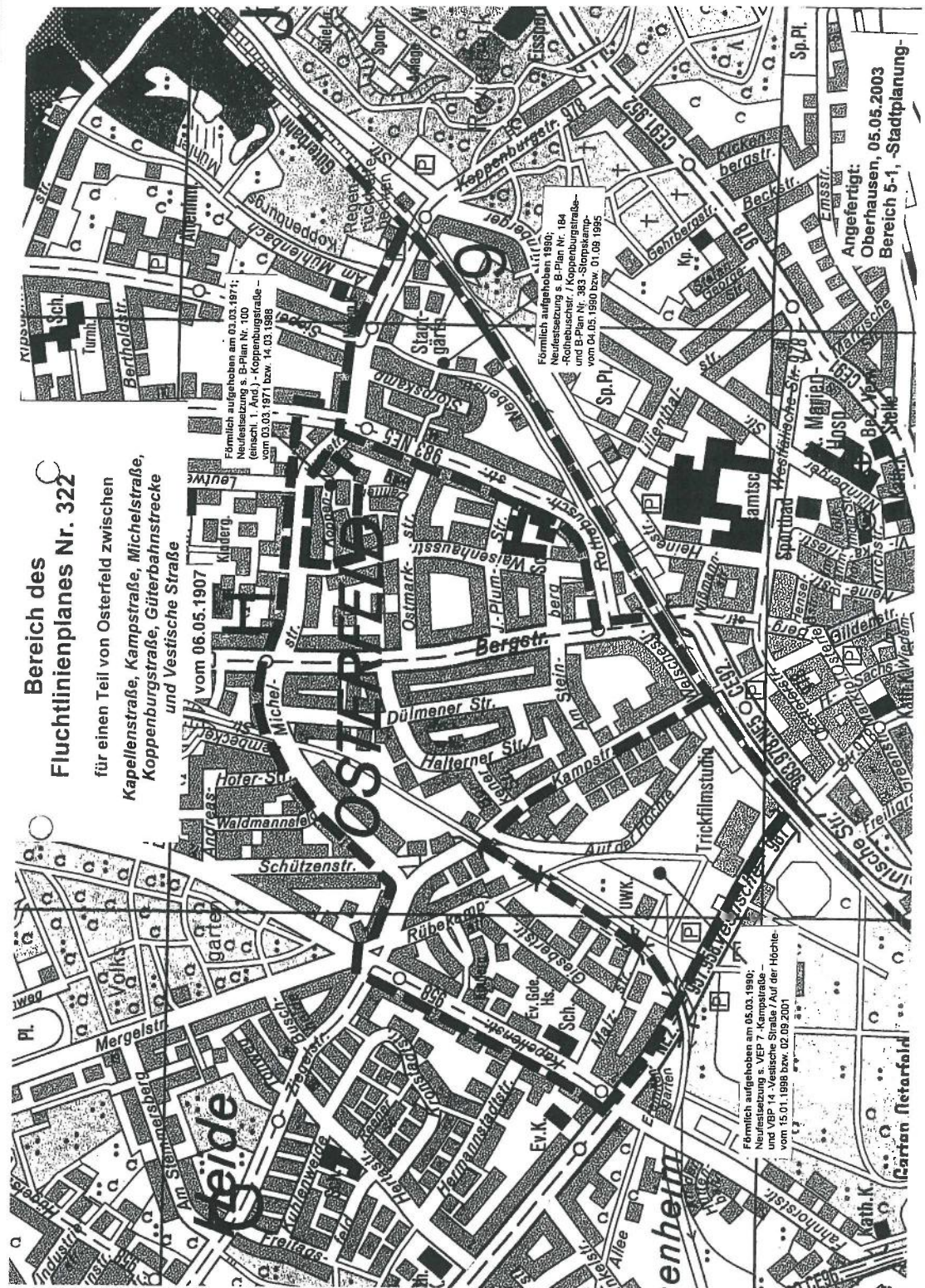
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes für einen Teil von Osterfeld zwischen Kapellenstraße, Kampstraße, Michelstraße, Koppenburgstraße, Güterbahnstrecke und Vestische Straße vom 06.05.1907 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

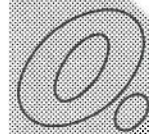
III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 25.11.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister





Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes der Ruprechtstraße, Broicher Straße, Bebelstraße, Reinholdstraße, Schmiedstraße, Zimmerstraße, Schlansteinstraße, Schlosserstraße, Roonstraße, Erftstraße, Parallelstraße und Alleestraße vom 15.12.1897

- I. Die Aufhebung des Bebauungsplanes der Ruprechtstraße, Broicher Straße, Bebelstraße, Reinholdstraße, Schmiedstraße, Zimmerstraße, Schlansteinstraße, Schlosserstraße, Roonstraße, Erftstraße, Parallelstraße und Alleestraße vom 15.12.1897 wurde vom Rat der Stadt am 21.11.2005 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762) in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Aufhebungsgebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 40 und 41, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Broicher Straße; nördliche Seite der Parallelstraße; westliche Seite der Dorotheenstraße; nördliche Seite der Alleestraße; westliche Seite der Bahnstrecke Oberhausen-Duisburg; nördliche Seite der Alstadener Straße. Außerdem beinhaltet der Bebauungsplan die Ruprechtstraße zwischen Alstadener Straße und Parallelstraße.

II. Hinweise

1. Der aufgehobene Bebauungsplan der Ruprechtstraße, Broicher Straße, Bebelstraße, Reinholdstraße, Schmiedstraße, Zimmerstraße, Schlansteinstraße, Schlosserstraße, Roonstraße, Erftstraße, Parallelstraße und Alleestraße vom 15.12.1897 liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 BGBl. I, S.3762), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit die-

ser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, darzulegen.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes der Ruprechtstraße, Broicher Straße, Bebelstraße, Reinholdstraße, Schmiedstraße, Zimmerstraße, Schlansteinstraße, Schlosserstraße, Roonstraße, Erftstraße, Parallelstraße und Alleestraße vom 15.12.1897 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

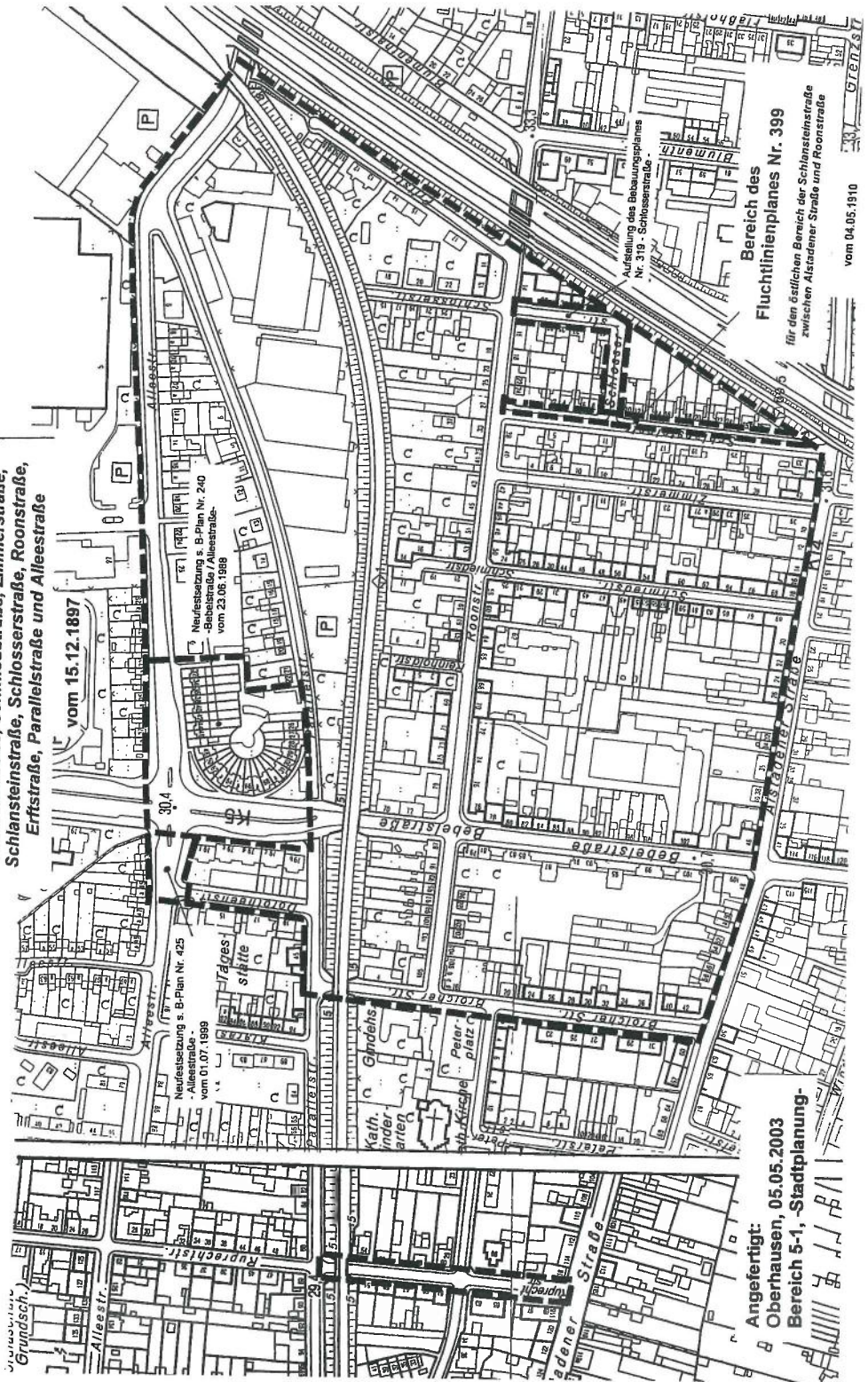
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 25.11.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

**Bereich des
Fluchtlinienplanes Nr. 371**

der Ruprechtstraße, Broicher Straße, Bebelstraße,
Reinholdstraße, Schmiedstraße, Zimmerstraße,
Schlansteinstraße, Schlosserstraße, Roonstraße,
Erfstraße, Parallelstraße und Alleestraße





**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über das Inkrafttreten der Aufhebung des
Bebauungsplanes für den östlichen
Bereich der Schlansteinstraße vom
04.05.1910**

- I. Die Aufhebung des Bebauungsplanes für den östlichen Bereich der Schlansteinstraße vom 04.05.1910 wurde vom Rat der Stadt am 21.11.2005 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S.3762) in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Aufhebungsgebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 40, und umfasst die östliche Seite der Schlansteinstraße zwischen Alstadener Straße und Roonstraße.

II. Hinweise

1. Der aufgehobene Bebauungsplan für den östlichen Bereich der Schlansteinstraße vom 04.05.1910 liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 BGBl. I, S.3762), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, darzulegen.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

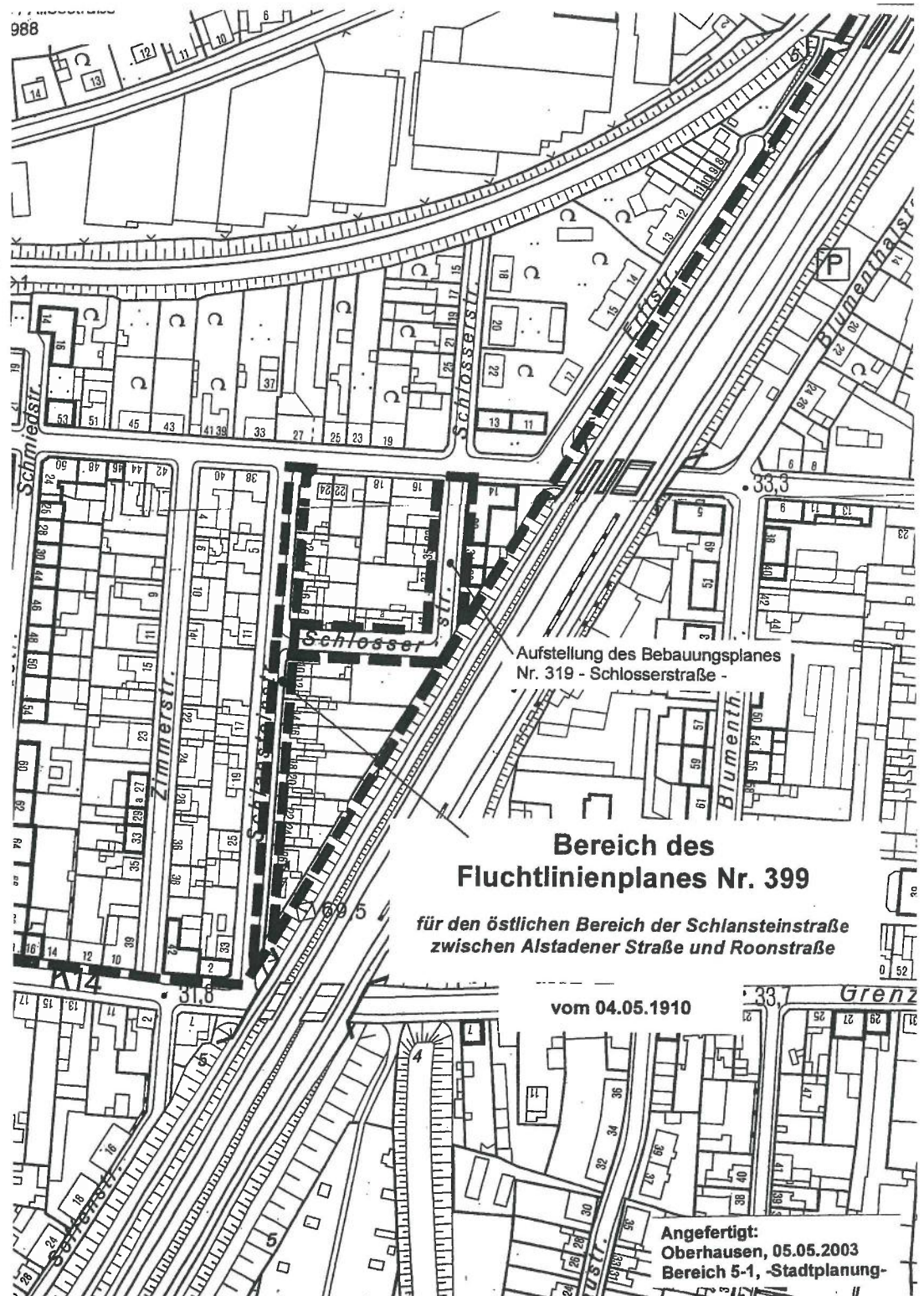
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes für den östlichen Bereich der Schlansteinstraße vom 04.05.1910 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

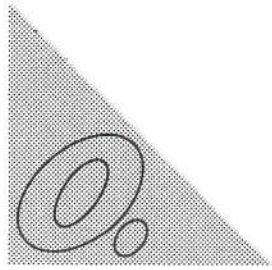
III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 25.11.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister





**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die einleitende Ergänzung des
Bebauungsplanes Nr. 176 A – Sanie-
rungsgebiet „Südmarkt“, Teilbereich I -
(Bebauungsplan Nr. 176 A, 1. Ergänzung,
- Sanierungsgebiet „Südmarkt“, Teilbe-
reich I-)**

Der Rat der Stadt hat am 21.11.2005 beschlossen, die Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 176 A - Sanierungsgebiet „Südmarkt“, Teilbereich I - einzuleiten. Der Ergänzungsbereich ist der Bebauungsplan Nr. 176 A, 1. Ergänzung, - Sanierungsgebiet „Südmarkt“, Teilbereich I -.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 03.05.2005 (BGBl. I, S. 1224).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 33, und in der Gemarkung Styrum, Flur 1, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Hermann-Albertz-Straße, östliche Seite der Stöckmannstraße, südliche Seite der Grenzstraße und westliche Seite der Styruer Straße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 176 A, 1. Ergänzung, wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

Prüfung der Integration und Verträglichkeit von Vergnügungsstätten, Spielhallen, Wettannahmestellen sowie bordellartigen Betrieben in den Kern- (MK) und besonderen Wohngebieten (WB).

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

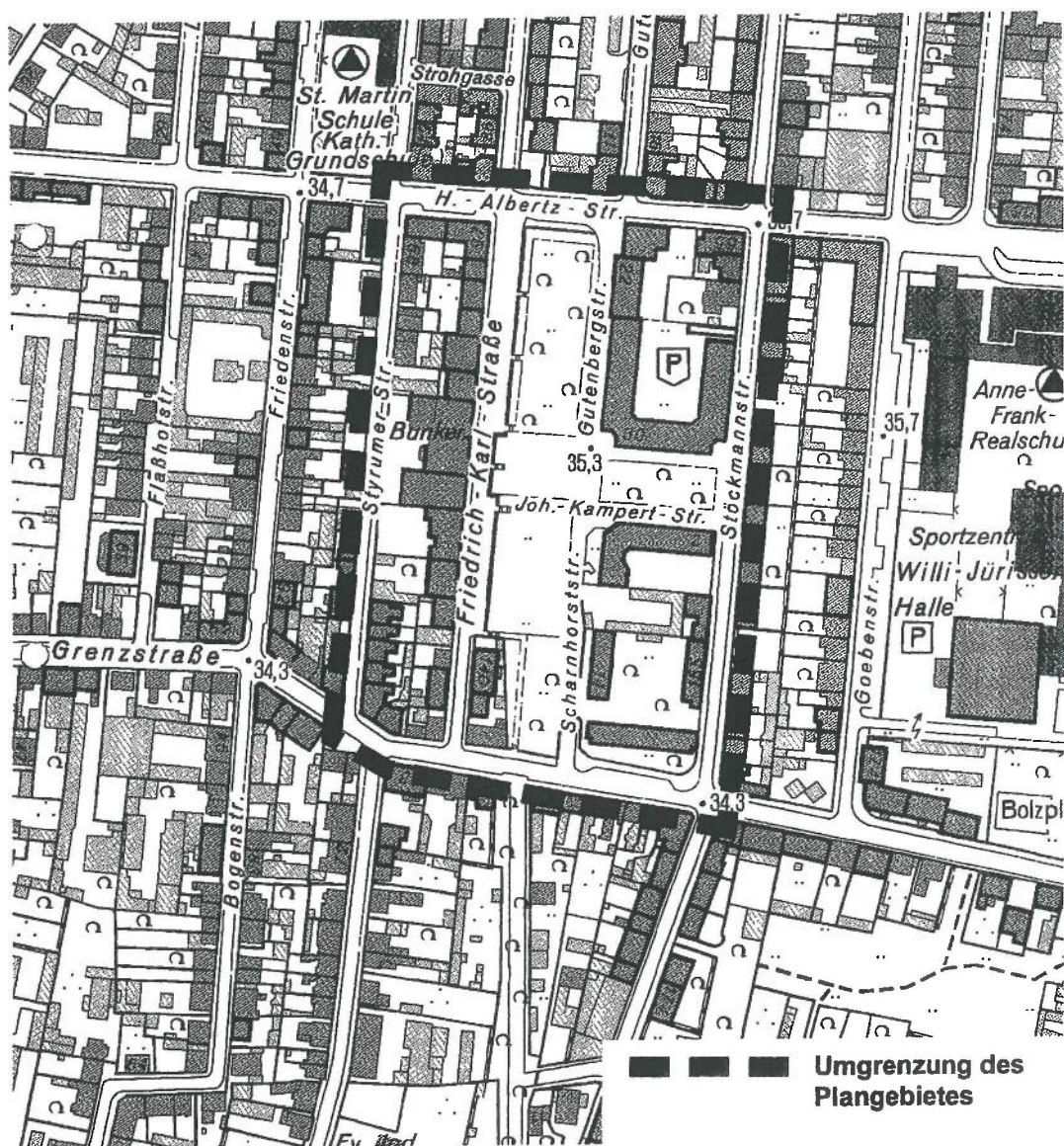
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

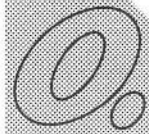
Oberhausen, 01.12.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bereich des Bebauungsplanes Nr.176 A, 1. Ergänzung

- Sanierungsgebiet "Südmarkt" Teilbereich I -





Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 506 - Lärchen- straße -

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 506 - Lärchenstraße - vom 18.10.2005 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 02.01.2006 bis 02.02.2006 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) und § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 03.05.2005 (BGBl. I, S.1224)

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 6, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Seite der Lärchenstraße; südöstliche Seite der Straße „Auf der Haardt“; südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 619, 407, 406, 34, 138, 474, 577, 578, 478, 581, 630, 739, 738, 606 und 607; nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 607, 628 und 609; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 609, 260, 208, 132, 135 und 411; südöstliche Seite der Straße „Im Steinhaidchen“; nordöstliche Seite der Lärchenstraße; nordwestliche Seite der Straße „Auf der Haardt“; nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 507; abknickend zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 525; nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 526; abknickend zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 822; nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 822; abknickend zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 711; nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 711; nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 710; nordwestliche Seite des Buchenweges.

Der Rat der Stadt hat am 21.11.2005 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 25.11.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 506 - Lärchen- straße -

Durch den Bebauungsplan sollen die Straßenbegrenzungslinien entsprechend dem Ausbauplan festgesetzt und die überbaubaren Grundstücksflächen in kleineren Bereichen gegenüber dem bisherigen Planungsrecht modifiziert werden.





**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit an
der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorent-
wurf des Bebauungsplanes Nr. 549 - Ver-
kehrsanbindung Dorstener Straße /
Eugen-zur-Nieden-Ring -**

Der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt in der Zeit vom 27.12.2005 bis 10.01.2006 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren voraussichtlicher Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine Bürgerversammlung findet nicht statt.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 03.05.2005 (BGBl. I, S. 1224) in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 21 und erfaßt die Flurstücke Nr. 447 (tlw.), 506 und 505 (tlw.).

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.11.2005

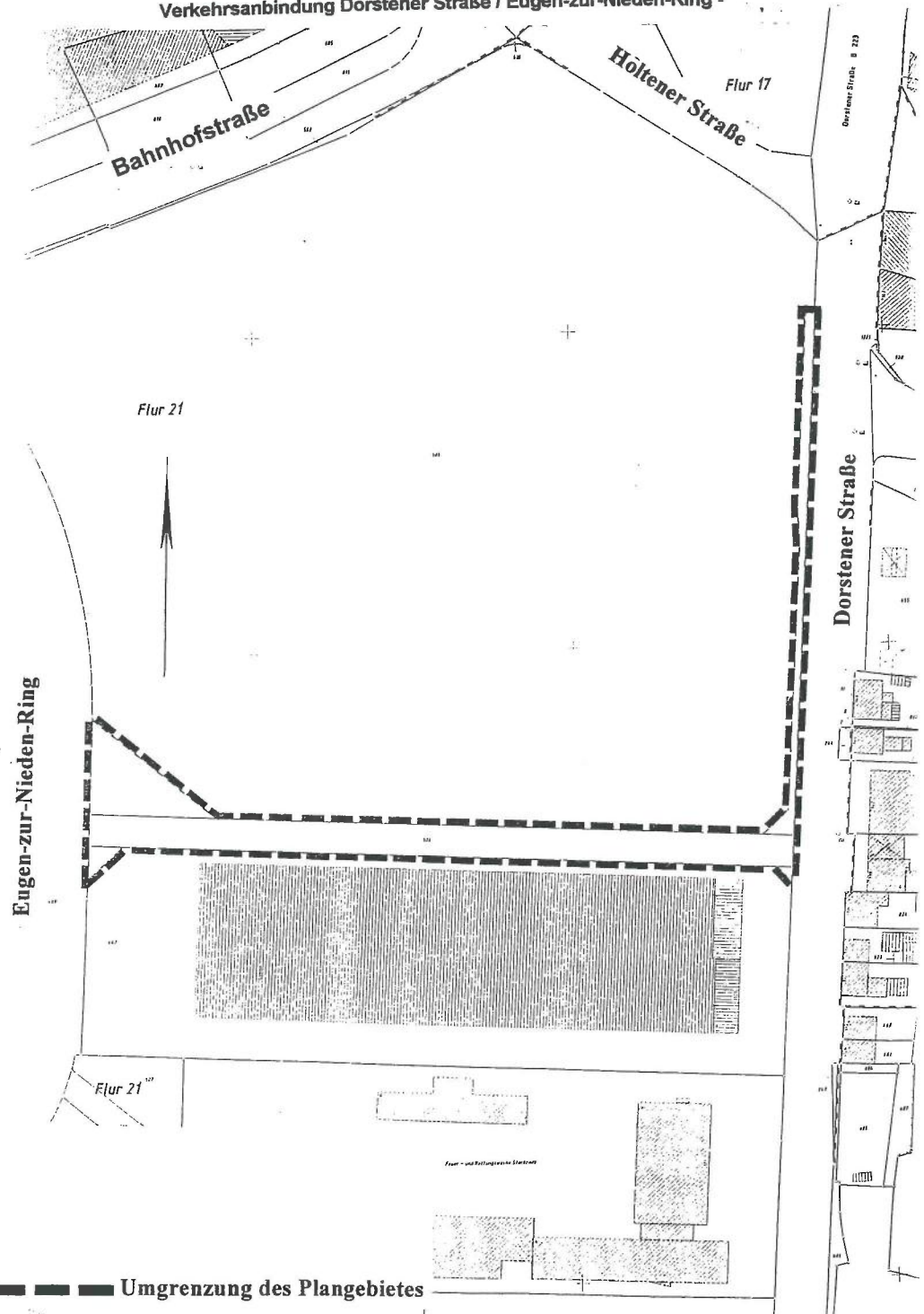
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

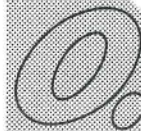
**Ergänzende Informationen zum Bebau-
ungsplan Nr. 549 - Verkehrsanbindung
Dorstener Straße / Eugen- zur- Nieden-
Ring -**

Eine unmittelbar nördlich des Geländes der Fa. Franken geplante Verbindungsstraße zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und der Dorstener Straße soll eine Entlastung der stark frequentierten Knotenpunkte B 223 / L 155 und Holtener Straße / Bahnhofstraße im Bereich des Freitaler Platzes sowie des Knotenpunktes Bahnhofstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring ermöglichen; neben den eingesparten Wartezeiten wird gegenüber der derzeit mehr als 700 m langen Umfahrung des ehemaligen GHH-Areals die Anfahrtslänge zur BAB 516 für die betroffenen Kfz auf ca. 200 m reduziert.

Bereich des Bebauungsplanes Nr. 549

Verkehrsanbindung Dorstener Straße / Eugen-zur-Nieden-Ring





Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungspla- nes Nr. 560 - Dreilinden / Tonderner Straße -

Der Rat der Stadt hat am 21.11.2005 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 20.10.2005 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 03.05.2005 (BGBl. I, S. 1224).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 19 und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Straße Dreilinden, südöstliche Seite der Tonderner Straße, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 769, 1026, 1025, 1024, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 799, 798, 972, 971 und 796.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 560 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Sicherung der Wohnqualität ;
- Prüfung der Entwicklungsmöglichkeiten für die vorhandenen Gewerbebetriebe insbesondere im Bezug auf Einzelhandelsnutzungen;
- Regelung von Werbeanlagen, Vergnügungsstätten und Wettannahmestellen.

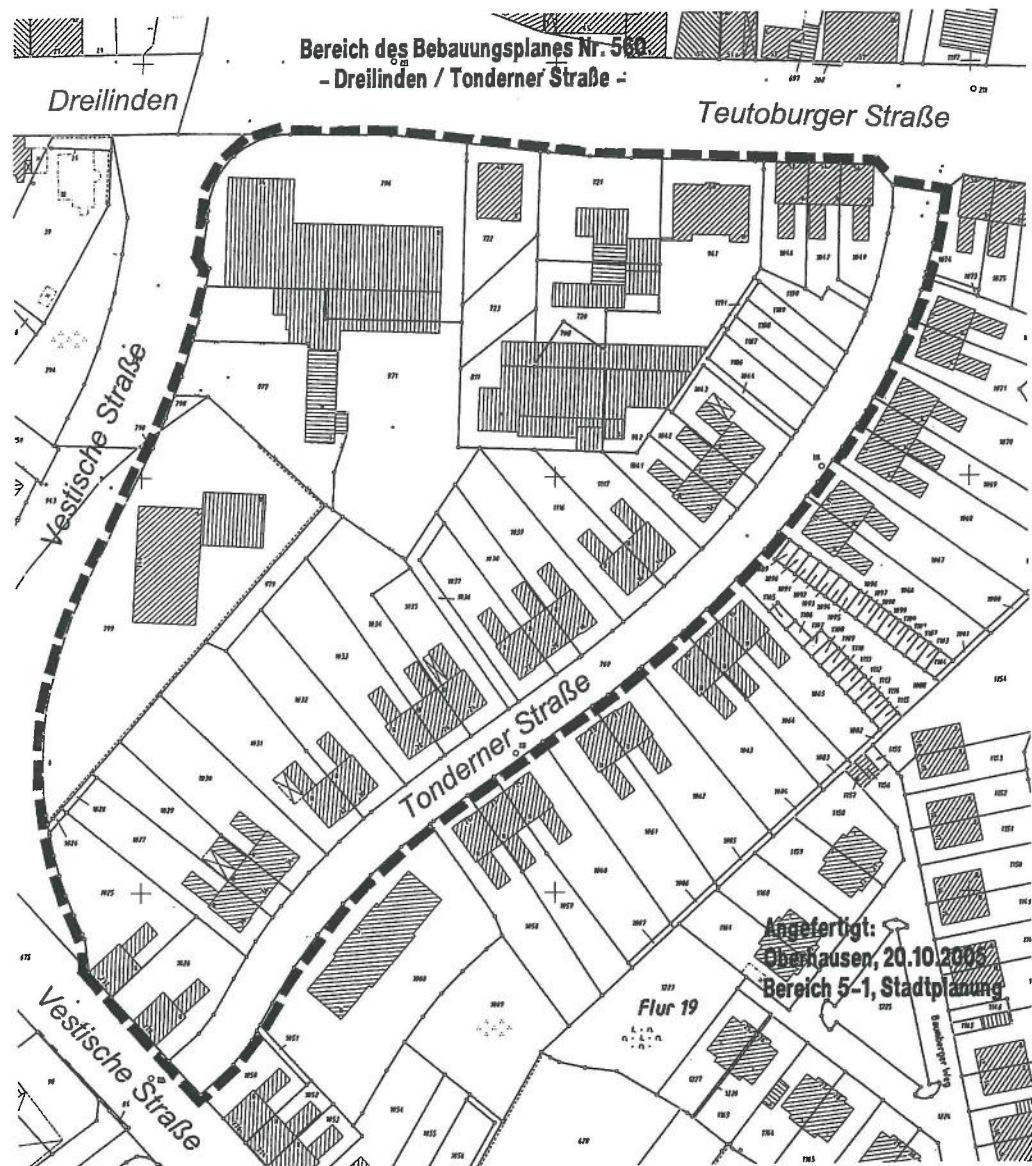
Hinweis

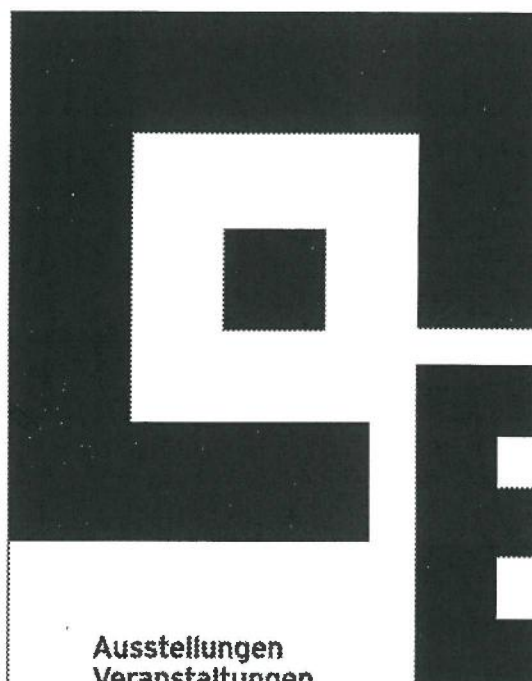
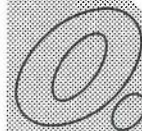
Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 24.11.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister





Ausstellungen
Veranstaltungen
Führungen
und mehr...

 **Bunkermuseum** Oberhausen

Im ehemaligen Knappenbunker
Jetzt Bürgerzentrum Alte Heid
Alte Heid 13 · 46047 Oberhausen
Infos unter Telefon 0208 - 41 24 9 32 oder
www.oberhausen.de/bunkermuseum.php

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Jahresbezugspreis 16,-- Euro,
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück
– Entgelt bezahlt –
DPAG

ARTO thek

Ausleihe von Kunstwerken

Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 7,00 Euro, für sechs Monate 14,00 Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Städtischen Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 5. Januar 2006
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208-41 24 922
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr

Theater Oberhausen

Ebertstraße 82
46045 Oberhausen
Kartentelefon: 0208/8578 - 184
Telefax: 0208/800783
www.theater-oberhausen.de
besucherbuero@theater-oberhausen.de



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab 5 Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (Nebengebäude auf dem Grundstück der Adolf-Feld-Schule), Nohlstraße 3, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellung. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2006 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208-41 24 922, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.